

INFORMATIONSSCHREIBEN

Mitteilung Clearingsysteme – Corporate Action

Klagenfurt am Wörthersee, am 24.04.2026

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. | Liquidationsbeteiligungszahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, HETA ASSET RESOLUTION AG i.A. ("HETA"), sind Emittentin verschiedener Schuldverschreibungen, die von HETA in den meisten Fällen unter ihrem früheren Firmenwortlaut HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG ausgegeben wurden.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") hat mit Mandatsbescheid vom 01.03.2015, GZ FMA-A001-ABB/2015, bestätigt durch den Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016, angeordnet, dass die HETA nach dem BaSAG abzuwickeln ist. Durch weitere Bescheide der FMA wurden im Rahmen der Abwicklung der HETA nach dem BaSAG die berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA einschließlich der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen (gemeinsam im Folgenden kurz die "**Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten**") durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zunächst auf 46,02 % herabgesetzt und in weiterer Folge zweimal, zuletzt mit Vorstellungsbescheid vom 13.09.2019, auf 86,32% aufgewertet.

HETA hat im Rahmen von insgesamt fünf Verteilungen, zuletzt im Oktober 2021, den auf die Quote von 86,32% ausstehenden Betrag auf die Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten zur Gänze bezahlt. Damit gelten die Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten als beglichen (§ 95 Abs 2 Z 1 BaSAG). Der über die vollständig erfüllte Quote von 86,32% hinausgehende (gekürzte) Betrag der Berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der HETA besteht als nicht durchsetzbare Naturalobligation fort (im Folgenden die "**Naturalobligationen**").

Der Portfolioabbau der HETA ist nunmehr gemäß § 84 Abs 10 BaSAG bewerkstelligt. Die Hauptversammlung der HETA hat am 15.12.2021 einen Auflösungsbeschluss gemäß § 203 Abs 1 Z 2 AktG gefasst (§ 84 Abs 11 BaSAG) und die FMA hat die Beendigung des Betriebs der HETA als Abbaueinheit mit Bescheid vom 29.12.2021 festgestellt (§ 84 Abs 12 BaSAG). Demnach ist HETA keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr und es erfolgt seither eine Abwicklung der HETA nach AktG (§§ 205ff AktG) (im Folgenden kurz "**Liquidation**").

Im Rahmen der aktienrechtlichen Liquidation haben die Liquidatoren der HETA die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Ein nach Berichtigung der Schulden allenfalls verbleibendes Vermögen (Liquidationserlös) ist zu verteilen.

HETA hat am 01.12.2021 den Inhabern von Naturalobligationen einen Schuldtitel eingeräumt, nach dessen Bedingungen diese vorab am wirtschaftlichen Ergebnis der aktienrechtlichen Liquidation der HETA beteiligt werden ("**Liquidationsbeteiligung**"). Zusammengefasst verpflichtet sich HETA bei Erfüllung der in der Liquidationsbeteiligung genannten aufschiebenden Bedingungen Zahlungen auf die Naturalobligationen zu leisten. Zusammengefasst verpflichtet sich HETA mit der Liquidationsbeteiligung (i) aufschiebend bedingt mit dem Eintritt der in der

Liquidationsbeteiligung geregelten Voraussetzungen, (ii) betragt zu den in der Liquidationsbeteiligung festgelegten Fälligkeiten, (iii) anteilig gemäß in der Liquidationsbeteiligung geregelten Verteilung, Zahlungen auf die Naturalobligationen zu leisten und insofern und insoweit auf ihre fehlende Durchsetzbarkeit zu verzichten. Dies könnte, sofern im Rahmen der Liquidation der HETA nach Maßgabe der Liquidationsbeteiligung überschüssige Liquidität festgestellt wird, zu weiteren Zahlungen an die Inhaber der Naturalobligationen während der Liquidation der HETA führen.

Gemäß der Liquidationsbeteiligung haben die Liquidatoren der HETA einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten, in dem er unter Berücksichtigung der im Schuldtitel normierten Kriterien ausführt, ob die Voraussetzungen für eine Zahlung auf die Naturalobligationen der berücksichtigungsfähigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten auf Basis des Jahresabschlusses 2025 und der Planungsdaten vorliegen und welcher Betrag gezahlt werden kann. Die Liquidatoren der HETA kommen nach Finalisierung des Berichtes und unter Berücksichtigung der geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2025, der letztgültigen Planung sowie des Barmittelbestands zum 31. Dezember 2025 und unter Berücksichtigung der dargestellten weiteren identifizierten Risiken, die zu potentiellen Liquiditätsvorsorgen führen könnten, zum Schluss, dass vorbehaltlich aller erforderlichen Gremialgenehmigungen eine Liquidationsbeteiligungszahlung in 2026 stattfinden kann.

Um allfällige Zahlungen aus der Liquidationsbeteiligung und der Widmung des Liquidationserlöses in der Satzung zu erhalten, müssen die Inhaber der Naturalobligationen keine weiteren Maßnahmen setzen. Eine allfällige Zahlung durch HETA erfolgt wie bei den Verteilungen im Rahmen der Abwicklung nach BaSAG.

Die Hauptversammlung der HETA hat am 23.04.2026 beschlossen, per Anfang Mai 2026 eine vierte Liquidationsbeteiligungszahlung in Höhe von 0,15% (bezogen auf den Ursprünglichen Nennbetrag zum 01.03.2015; einschließlich anteiliger bis 28.02.2015 aufgelaufener Zinsen) vorzunehmen (nachfolgend die „**Verteilung**“).

Die Verteilung über die Clearingsysteme umfasst nachstehende Schuldverschreibungen:

ISIN	Währung	Ursprünglicher Nennbetrag zum 01.03.2015 in Währung
XS0272401356	EUR	1.248.270.000,00
XS0281875483	EUR	1.999.100.000,00
XS0292051835	EUR	500.000.000,00
CH0028623145	CHF	599.340.000,00

Die konkreten Bedingungen der Liquidationsbeteiligung sowie sämtliche Bekanntmachungen der HETA gegenüber Inhabern der Naturalobligationen werden auf Website von HETA unter <https://www.heta-asset-resolution.com/liquidation> veröffentlicht.

HETA ASSET RESOLUTION AG i.A.